

**Vertrag  
zwischen**

**der Stadt Bielefeld,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

**und**

**den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, vertreten durch die Stiftung Bethel,  
diese vertreten durch den Vorstand**

**über  
eine einmalige Zuwendung zu den Investitionskosten  
zum Erhalt der Sekundarschule Bethel**

**Präambel**

Im September 2016 haben die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel angekündigt, die derzeit dreizügige Sekundarschule Bethel aus finanziellen Gründen nicht weiterführen zu wollen (auslaufende Schließung der Schule).

Die Schulform Sekundarschule wird in Bielefeld bislang erfolgreich nur durch den privaten Schulträger v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel in Gadderbaum geführt. ~~Versuche, eine städtische Sekundarschule in Jöllenbeck oder Senne zu installieren, sind in der Vergangenheit gescheitert.~~<sup>1</sup> Ein Erfolgsfaktor der Sekundarschule Bethel ist die unmittelbare Nachbarschaft und intensive Zusammenarbeit mit dem Öffentlich-Stiftischen Gymnasium Bethel, so die Erfahrungen aus dem bislang 4-jährigen Betrieb der Schule. Die Schule trägt nicht unerheblich zur Deckung des Schulplatzangebots in Bielefeld bei und bereichert als bislang einzige neue integrierte Schule in der Form einer Sekundarschule die Bielefelder Schullandschaft.

Der Schulausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung im Dezember 2016 beauftragt, die Weiterführung der Sekundarschule in Gadderbaum, vorzugsweise durch den Träger v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, ansonsten durch die Stadt Bielefeld selbst, zu verfolgen. Die Stadt und die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel haben Verhandlungen über Möglichkeiten einer Weiterführung der bestehenden Sekundarschule geführt. Im Ergebnis können die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel die Sekundarschule weiterführen, wenn

- die Stadt Bielefeld sich an den Investitionskosten für die Sekundarschule beteiligt,
- die Stadt Bielefeld zusichert, den kommunalen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung zu den laufenden Kosten der Bielefelder Schulen der v. Bodelschwingschen Stiftungen nicht unter das aktuell vereinbarte prozentuale Niveau zu senken und
- sie zukünftig als zweizügige Schule geführt wird.

Unter Berücksichtigung des politischen Auftrages, zur Deckung des Schulplatzbedarfs den Betrieb einer Sekundarschule in Gadderbaum zu verfolgen und andernfalls eine Sekundarschule in städtischer Trägerschaft zu errichten, ist es mit Blick auf die nachvollziehbar dargelegten finanziellen Rahmenbedingungen und Erfordernisse gerechtfertigt, diese Bedingungen zu akzeptieren. Die alternative Neuerrichtung einer mindestens dreizügigen Sekundarschule durch die Stadt Bielefeld wäre erheblich teurer für die Stadt, sowohl als Investition als auch im laufenden Betrieb.

---

<sup>1</sup> Satz gestrichen, Schul- und Sportausschuss, 04.04.2017

## **§ 1 Leistungen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel**

(1) Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel führen die Sekundarschule Bethel, An der Rehwiese 65, Bielefeld-Gadderbaum oder an einem nahegelegenen alternativen Standort im Gadderbaumer Ortsteil Bethel, ab Schuljahr 2017/18 zunächst noch dreizügig und ab Schuljahr 2018/19 auf Dauer zweizügig in Kooperation mit dem Öffentlich-Stiftischen Gymnasium Bethel fort.

(2) Die von der Sekundarschule und dem kooperierenden Öffentlich-Stiftischen Gymnasium Bethel genutzten Gebäude und Gebäudeteile werden baulich erweitert und/oder umfassend saniert und ausgestattet.

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel verpflichten sich, die Zuwendung der Stadt Bielefeld unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

(3) Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel haben das Planungsbüro Assmann (Assmann GmbH in Dortmund) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie auch im Hinblick auf einen alternativen Standort für die Sekundarschule im Vorfeld eines sich dann noch anschließenden Vergabeverfahrens zur Planung und baulichen Umsetzung beauftragt. Die Durchführung der Machbarkeitsstudie bleibt von der Forderung einer Einhaltung des Vergaberechtes gem. nachfolgendem Absatz unberührt und wird von den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel finanziert.

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen beachten bei der sich nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie anschließenden konkretisierenden Planung im Sinne der HOAI und bei der Durchführung der Maßnahmen die einschlägigen Vorgaben des Vergaberechtes.

Soweit die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel dem Anwendungsbereich des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen, gewährleisten sie daher unmittelbar die Einhaltung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus führen die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel auch unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 GWB Vergabeverfahren nach Maßgabe der VOB und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der jeweils geltenden Fassung durch. Hierbei gelten für die Wahl der Verfahrensart folgende Wertgrenzen:

- bei Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ist eine Freihändige Vergabe bzw. ein Verhandlungsverfahren zulässig,
- bei Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro ist eine Beschränkte Ausschreibung zulässig,
- bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ist wahlweise eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe bzw. ein Verhandlungsverfahren zulässig.

Oberhalb dieser Wertgrenzen wird eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Aufträge werden generell nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben. Dazu werden auch bei einer Freihändigen Vergabe bzw. bei einem Verhandlungsverfahren ab einem geschätzten Auftragswert bei Bauleistungen von 25.000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungen von 10.000 Euro in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt.

(4) Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel legen der Stadt Bielefeld bis spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Machbarkeitsstudie gem. Abs. 3 mit einem Raum-

programm und einem Zeitplan der Realisierung vor. Die Machbarkeitsstudie ist nicht Gegenstand der VOB/VOL basierten Planungs- und Baudurchführungsverfahren.

(5) Planung und Bauausführung erfolgen unter Einhaltung vergabe-, bau- und schulrechtlicher sowie technischer Vorschriften. Die Planung wird vor Baubeginn mit der Stadt Bielefeld auf Basis folgender Unterlagen abgestimmt:

- dem endgültige Raumprogramm,
- dem Bauzeitenplan,
- einer alle Kostengruppen umfassenden prüfbaren Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostenplanung im Hochbau, aktuelle Fassung DIN 276-1:2008-12) als Grundlage für die Berechnung der Zuwendung sowie
- einem Finanzierungsplan mit den vorgesehenen Eigenmitteln und Fördermitteln Dritter.

Von den Bauunterlagen wird nur insoweit abgewichen, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist insbesondere erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

(6) Absehbare Verzögerungen werden der Stadt Bielefeld unverzüglich angezeigt. Das gilt auch für wesentliche Änderungen der Planungen, des Finanzierungsplans oder nach Fertigstellung eintretende wesentliche Änderungen der Nutzungen der Gebäude oder Gebäudeteile und der Verwendung der Ausstattung. Änderungen dieser Art bedürfen der Zustimmung der Stadt Bielefeld. Die Stadt Bielefeld wird die Zustimmung erteilen, wenn die Änderungen den Anforderungen eines geordneten Schulbetriebs und dem Zuschusszweck entsprechen.

(7) Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel führen über die baulichen Maßnahmen und Anschaffungen nach Absatz 2 den allgemein anerkannten Dokumentationspflichten im Hochbau entsprechende Aufzeichnungen (Baurechnung/Bauausgabebuch/Bautagebuch) und legen der Stadt Bielefeld spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht, einer Inventarliste mit den erfolgten Anschaffungen und einem zahlenmäßigen Nachweis nach beigefügtem Muster (**Anlage 1**) vor.

(8) Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel gewähren der Stadt Bielefeld oder einer von ihr beauftragten Person oder Stelle ein Akteneinsichtsrecht in die Aufzeichnungen nach den Absätzen 3, 4 und 7 sowie ein Prüfrecht für die Kostenbelege. Die Aufzeichnungen und Belege werden mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für Prüfzwecke aufbewahrt, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(9) Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel weisen in den Schulgebäuden An der Rehwiese 65 in geeigneter, gut sichtbarer Form auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Bielefeld hin.

## **§ 2 Leistungen der Stadt Bielefeld**

(1) Die Stadt Bielefeld gewährt den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel eine einmalige, bei Einhaltung der Zweckbindungsfristen (§ 4) nicht rückzahlbare Zuwendung zu den Investitionskosten für die Sanierung und bauliche Erweiterung der Schulgebäude am Standort An der Rehwiese 65 oder zur Errichtung an einem alternativen Standort im Gadderbaumer Ortsteil Bethel. Die Zuwendung der Stadt erfolgt als Baukostenbeitrag zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers gemäß § 7 Absatz 5 der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO).

(2) Die Zuwendung beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 3.800.000 Euro (i.W. dreimillionenachthunderttausend Euro). Die Zuwendung wird auf Anforderung in Teilbeträgen wie folgt ausgezahlt:

1. 35% nach Vergabe des Rohbauauftrags, jedoch nicht vor dem 01.01.2018,
2. 35% nach Anzeige der Rohbauabnahme,
3. 30% nach Anzeige der abschließenden (physischen) Fertigstellung der baulichen Anlagen, jedoch spätestens am 31.12.2021.

(3) Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß § 1 Absatz 7 erfolgt eine Endabrechnung mit einer abschließenden Berechnung der Höhe der städtischen Zuwendung gemäß Absatz 2. Danach eventuell überzahlte Beträge sind umgehend von den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel an die Stadt Bielefeld zu erstatten.

(4) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich vor dem Hintergrund der Bereitschaft der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zum Fortbetrieb der Sekundarschule, die bereits vertraglich vereinbarten jährlichen Zuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung für die von Bethel betriebenen Schulen gemäß Vertrag vom 18.07.2011 in der Fassung der Änderung vom 04./18.07.2016 und dem Schreiben der Stadt Bielefeld vom 16.09.2013, nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel vor Ablauf des Schuljahres 2026/2027 zu verändern; insoweit verzichtet die Stadt Bielefeld auf eine Kündigung des Vertrages vom 18.07.2011 in der Änderungsfassung vom 18.07.2016.

### **§ 3 Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind alle Kostengruppen nach DIN 276 mit Ausnahme der Kostengruppe 110 (Grundstückswert), 120 (Grundstücksnebenkosten), 220 (Öffentliche Erschließung) sowie 760 (Finanzierungskosten). Die Stadt Bielefeld kann Aufwandspositionen durch einen von den Parteien benannten öffentlich vereidigten Sachverständigen auf Angemessenheit überprüfen lassen, wenn eine gemeinsame vorherige Klärung zu keiner Einigung führt. Bei Uneinigkeit über die Person des Sachverständigen kann jeder Vertragspartner die IHK Ostwestfalen um die Benennung eines Sachverständigen bitten. Bei Feststellung unangemessen hoher Kosten durch den Sachverständigen werden die zuwendungsfähigen Kosten auf die für öffentliche Schulen übliche Höhe begrenzt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragsparteien je zu Hälfte.

Maßnahmen in bestehenden Gebäuden, die eindeutig Bauunterhaltungsarbeiten sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortführung der Sekundarschule stehen, sind nicht zuwendungsfähig.

### **§ 4 Zweckbindung und Rückzahlungsverpflichtung**

Die mit der Zuwendung geschaffenen bzw. sanierten Räume bzw. Flächen und die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren ab Fertigstellung für die Nutzung durch die Sekundarschule und das kooperierende Öffentlich-Stiftische-Gymnasium gebunden. Eine gemeinsame wechselseitige Nutzung von Räumlichkeiten im Bereich der Sekundarschule durch das Öffentlich-Stiftische-Gymnasium Bethel und umgekehrt durch die Sekundarschule im Gymnasium ist zur Erzielung von Synergieeffekten zulässig. Ein vorzeitiges Nutzungsende durch die Sekundarschule führt zur zeitanteiligen Rückforderung der Zuwendung für jedes volle Jahr der verkürzten Nutzungszeit.

Die Stadt Bielefeld wird von der Rückforderung absehen, wenn das vorzeitige Nutzungsende durch die Sekundarschule nicht von den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zu vertre-

ten ist und die Gebäude bzw. Gebäudeteile für die restliche Zweckbindungszeit weiterhin für Schulzwecke genutzt werden

Sollte nach Abschluss dieser Vereinbarung aufgrund von Veränderungen der Anmeldezahlen bzw. der Schülerzahlen eine Erweiterung oder Beschränkung der Züge der Sekundarschule Bethel erforderlich werden, so ist dies zuschussunschädlich.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit gesetzlich zulässig - Bielefeld.

(3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein regelungsbedürftiger Sachverhalt in dieser Vereinbarung nicht geregelt sein (Vertragslücke), so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die den mit dieser Vereinbarung verfolgten Zielen möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung im Falle rechtsunwirksamer oder undurchführbarer Regelungen zu berichtigen bzw. im Falle fehlender Regelungen zu ergänzen.

Bielefeld, den . Mai 2017

Für die Stadt Bielefeld

\_\_\_\_\_  
Clausen  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Witthaus  
Beigeordneter

Für die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

\_\_\_\_\_  
Pastor Ulrich Pohl  
Vorstandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Pastorin Dr. Johanna Will-Armstrong  
Vorstand